



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 1, Peitz, den 20. Januar 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Grundsteuer 2010 Seite 2

Jahresrechnung des Amtes Peitz Seite 2

für das Haushaltsjahr 2008 Seite 2

Repräsentationssatzung des Amtes Peitz Seite 2

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 3

Gemeinde Drachhausen

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer Seite 3

für das Kalenderjahr 2010 Seite 3

Gemeinde Drehnow

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 4

Festsetzung der Hundesteuer Seite 4

für das Kalenderjahr 2010 Seite 4

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 4

Gemeinde Heinersbrück

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 5

Festsetzung der Hundesteuer Seite 5

für das Kalenderjahr 2010 Seite 5

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 6

Gemeinde Jänschwalde

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 6

Festsetzung der Hundesteuer Seite 7

für das Kalenderjahr 2010 Seite 7

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 7

Gemeinde Tauer

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 7

Festsetzung der Hundesteuer Seite 8

für das Kalenderjahr 2010 Seite 8

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 8

Satzung zur Aufhebung der Satzung Seite 8

über die Erhebung von Vergütungssteuern Seite 8

der Gemeinde Tauer Seite 8

Gemeinde Teichland

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 9

Festsetzung der Hundesteuer Seite 9

für das Kalenderjahr 2010 Seite 9

Tarif für die Benutzung der Gemeindezentren Seite 9

in der Gemeinde Teichland Seite 9

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 10

Gemeinde Turnow-Preilack

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 10

Festsetzung der Hundesteuer Seite 11

für das Kalenderjahr 2010 Seite 11

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Seite 11

Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Preilack Seite 11

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 11

Stadt Peitz

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 12

Festsetzung der Hundesteuer Seite 12

für das Kalenderjahr 2010 Seite 12

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 12

Wahlen

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl Seite 13

zur Direktwahl des Landrates Seite 13

Wahlbekanntmachung Seite 15

in sorbischer/wendischer Sprache Seite 15

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 17

Bekanntmachung der Beschlüsse Seite 17

der Gemeindevertretungen Seite 17

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 20

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2010

Die Grundsteuer 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2010 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01. Juli 2010 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

gez. E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jahresrechnung des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2008

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat auf seiner Sitzung am 14.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Amtsausschuss Peitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt ab:

	- EUR -	
	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	8.043.132,32	3.561.786,14
mit Ausgaben von	8.043.132,32	3.561.786,14
darin enthalten		
Überschuss	3.446.515,40	298.695,49
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Peitz, den 04.01.2010

gez. H. Schwietzer
Vorsitzender des Amtsausschusses

gez. E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Amt Peitz gratuliert ... anlässlich von ...
Bürgermeistern, Gemeinde- Geburtstagen
vertretern, Beirats-
mitgliedern, sachkundigen
Einwohnern

Unternehmen und Geschäftsjubiläen
Gewerbetreibenden

Vereinen, Vereinigungen Jubiläen
und Kulturgruppen

Bediensteten des Amtes Geburtstagen und
Peitz Dienstjubiläen

§ 2

(1) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und Sachgeschenken.

(2) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem in den Amtshaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Amtsdirektors.

§ 3

In anderen Fällen befindet der Amtsdirektor über Art und Umfang einer Gratulation oder Ehrung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 01.03.2007, außer Kraft.

Peitz, den 16.12.2009

gez. Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel

Anlage zur Repräsentationssatzung des Amtes Peitz

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Form	Höchstbetrag in Euro
---------------------	-------------	-----------------------------

Geburtstage von Gemeindevertretern, Beiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern der Ausschüsse

60. Lebensjahr und alle weiteren 10 Jahre	Präsent	20
---	---------	----

Geschäftsjubiläen

10. Jubiläum und alle weiteren 10 Jahre	Präsent	20
---	---------	----

Vereinsjubiläen

60. Jubiläum und alle weiteren 10 Jahre	Präsent	20
---	---------	----

24,00 Euro für den ersten Hund
36,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.
 Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
 Die Steuer ist am 01.07.2010 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Drehnow

**Jahresrechnung der Gemeinde Drehnow
 für das Haushaltsjahr 2008**

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 15.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt ab:

	- EUR -	
	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	699.006,39	276.455,13
mit Ausgaben von	699.006,39	276.455,13
darin enthalten		
Überschuss	214.416,13	159.574,98
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Peitz, den 04.01.2010

F. Kschammer
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde
 Drehnow für das Kalenderjahr 2010**

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
 Die Steuer ist am 01.07.2010 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

gez. E. Hölzner
 Amtsdirektorin

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Drehnow
 für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Drehnow vom 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	769.600 EUR
in der Ausgabe auf	769.600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	624.900 EUR
in der Ausgabe auf	624.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 120.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn

- a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 5.000,00 EUR ausmacht,
- b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v. H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 10.000,00 EUR geleistet werden müssen.
3. Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabweisbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten.

Drehnow, den 6.1.2010

Peitz, den 06.01.2010

F. Kschammer

E. Hölzner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtsdirktorin

Gemeinde Heinersbrück

Jahresrechnung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2008

Die Gemeindevertretung Heinersbrück hat in ihrer Sitzung am 15.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt ab:

	-EUR-	im Vermögens-
	im Verwaltungs-	haushalt
	haushalt	haushalt
mit Einnahmen von	906.696,02	309.146,87
mit Ausgaben von	906.696,02	309.146,87
darin enthalten		
Überschuss	78.939,98	
Fehlbetrag		130.789,53

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Peitz, den 04.01.2010

H. Gröschke

E. Hölzner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amtsdirktorin

- Siegel -

Amt Peitz

- Kämmeri -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2010

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2010 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

gez. E. Hölzner
 Amtsdirektorin

**Haushaltssatzung der Gemeinde
 Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Heinersbrück vom 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 1.022.500 EUR
 in der Ausgabe auf 1.022.500 EUR
 im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 427.600 EUR
 in der Ausgabe auf 427.600 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
 1. Kredite werden nicht festgesetzt.
 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 170.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
 2. Gewerbesteuern 360 v.H.

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn
 a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 5.000,00 EUR ausmacht,
 b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
 c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
 Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 10.000,00 EUR geleistet werden müssen.
3. Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabweisbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten.

Heinersbrück, den 05.01.2009

Peitz, den 05.01.2009

H. Gröschke
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Jänschwalde

**Jahresrechnung der Gemeinde Jänschwalde
 für das Haushaltsjahr 2008**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.
 Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt ab:

	- EUR -	
	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	2.108.365,12	998.366,48
mit Ausgaben von	2.108.365,12	998.366,48
darin enthalten		
Überschuss	238.278,76	
Fehlbetrag		158.334,80

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlassung erteilt.

Peitz, den 04.01.2010

H. Schwietzer
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2010

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro ab dem zweiten Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2010 fällig (§ 7 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

gez. E. Hölzner
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jänschwalde vom 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.349.600 EUR
in der Ausgabe auf	2.349.600 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	654.300 EUR
in der Ausgabe auf	654.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 390.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn

- a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 5.000,00 EUR ausmacht,
- b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfangs zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 10.000,00 EUR geleistet werden müssen.
3. Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabweisbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten.

Jänschwalde, den 14.12.2009

Peitz, den 14.12.2009

gez. H. Schwietzer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

gez. E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Tauer

Jahresrechnung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2008

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt ab:

	-EUR-	im Verwaltungs-	im Vermögens-
		haushalt	haushalt
mit Einnahmen von	809.326,65	201.922,87	201.922,87
mit Ausgaben von	809.326,65	201.922,87	201.922,87
darin enthalten			
Überschuss	116.686,95	52.952,32	52.952,32
Fehlbetrag			

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Peitz, den 04.01.2010

K. Kallauke
Vorsitzende der Gemeindevertretung

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2010

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

96,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2010 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Tauer

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Tauer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer in ihrer Sitzung am 26.11.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Tauer (Vergnügungssteuersatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 07.12.2006, bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopje no za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 24/2006 vom 20.12.2006, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 16.12.2009

gez. E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tauer vom 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	869.800 EUR
in der Ausgabe auf	869.800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	168.900 EUR
in der Ausgabe auf	168.900 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 143.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuern 300 v.H.

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn

- die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 5.000,00 EUR ausmacht,
- die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

- Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
- Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 10.000,00 EUR geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwendbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten.

Tauer, den 06.01.2010

Peitz, den 06.01.2010

K. Kallauke

E. Hölzner

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Gemeinde Teichland**Jahresrechnung der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2008**

Die Gemeindevertretung Teichland hat in ihrer Sitzung am 08.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt ab:
- EUR -

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	23.125.322,25	14.800.049,29
mit Ausgaben von	23.125.322,25	14.800.049,29
darin enthalten		
Überschuss	8.628.650,72	
Fehlbetrag		6.156.683,39

- Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Peitz, den 04.01.2010

H. Geissler

Vorsitzender der Gemeindevertretung

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz**- Kämmerei -****Öffentliche Bekanntmachung****Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2010****Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund**36,00 Euro für den zweiten Hund****54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund****270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung****Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2010 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Tarif für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland

Die Gemeinde Teichland erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202,207) folgenden von der Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 08.12.2009 beschlossenen „Tarif für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland“:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist regelmäßig anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (2) Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
- (3) Nach Zahlung des Entgeltes und ggf. der Kautions ist der Benutzer zur Nutzung berechtigt.

**§ 2
Höhe des Entgeltes**

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- 1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Teichland entgeltfrei
- 2. Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Teichland: entgeltfrei
- 3. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger, sonstiger Vereine, Verbände, Parteien u.ä.:
- 3.1. Gemeindezentrum OT Bärenbrück
Nutzung pro Tag = 40,00 Euro, 2 Tage = 70,00 Euro
- 3.2. Gemeindezentrum OT Maust
Nutzung pro Tag:
bis 100 Personen = 80,00 Euro, 2 Tage = 140,00 Euro
über
100 Personen = 120,00 Euro, 2 Tage = 180,00 Euro
- 3.3. Haus der Vereine OT Neuendorf
Nutzung pro Tag:
bis 100
Personen = 70,00 Euro, 2 Tage = 120,00 Euro
über 100
Personen = 100,00 Euro, 2 Tage = 160,00 Euro

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Vorstehender Tarif tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland vom 16.11.2005 außer Kraft.

Peitz, den 04.01.2010

gez. *Elvira Hölzner*
Amtsdirektorin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Teichland vom 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14.376.100 EUR
in der Ausgabe auf	14.376.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.235.400 EUR
in der Ausgabe auf	7.235.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Kredite werden nicht festgesetzt.
- 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- 3. Ein Kassenkredit wird nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn

- a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10.000,00 EUR ausmacht,
- b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

- 1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
- 2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 80.000,00 EUR geleistet werden müssen.
- 3. Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabweisbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschreiten.

Teichland, den 16.12.2009

Peitz, den 16.12.2009

gez. *H. Geissler*

gez. *E. Hölzner*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

gez. *E. Hölzner*
Amtsdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack

Jahresrechnung der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2008

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt ab:

	- EUR -	
	im Verwaltungs-	im Vermögens-
	haushalt	haushalt
mit Einnahmen von	1.249.927,38	250.597,38
mit Ausgaben von	1.249.927,38	250.597,38
darin enthalten		
Überschuss	95.855,69	
Fehlbetrag		114.760,72

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Peitz, den 04.01.2010

H. Fries
Vorsitzender der Gemeindevertretung

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2010

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 12,00 Euro für den ersten Hund**
- 36,00 Euro für den zweiten Hund**
- 60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2010 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 16.12.2009

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung Preilack am 17.10.2001, bekanntgemacht im „Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo, Ausgabe 21/2001 vom 07.11.2001, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 16.12.2009

gez. E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung

der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Turnow-Preilack vom 04.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.357.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.357.600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	550.600 EUR
in der Ausgabe auf	550.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 6.147.500 EUR
 in der Ausgabe auf 6.147.500 EUR
 im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 2.464.500 EUR
 in der Ausgabe auf 2.464.500 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
 1. Kredite werden nicht festgesetzt.
 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn
 a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 5.000,00 EUR ausmacht,
 b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
 c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 80.000,00 EUR geleistet werden müssen.
3. Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwiesbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 40.000,00 EUR nicht überschreiten.

Peitz, den 12.01.2010

Peitz, den 23.12.2009

B. Schulze
 Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Wahlen

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl am 24. Januar 2010 zur Direktwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße

1. Am 24. Januar 2010 findet die Stichwahl zur Direktwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße statt. Die Wahl dauert von 08:00 - 18:00 Uhr.
2. Das Amt Peitz ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirksnummer	Wahlbezirk	Anschrift	Bemerkungen
101	Drachhausen	Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	barrierefrei
201	Drehnow	Gaststätte „Jagdhof“, Hauptstraße 97	
301	Heinersbrück	Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	barrierefrei
302	Heinersbrück OT Grötsch	Gemeindezentrum, Dorfstraße 32	barrierefrei
401	Peitz Oberschule	Oberschule Peitzer Land, J.-Gagarin-Str. 6A	barrierefrei
402	Peitz Jahnplatz	Ehemalige Oberschule, Jahnplatz 1	barrierefrei
403	Peitz Kita	Kita, Dammzollstraße 66	barrierefrei
501	Teichland OT Bärenbrück	Gemeindezentrum, Dorfstraße 31A	barrierefrei
502	Teichland OT Maust	Gemeindezentrum, Mauster Dorfstraße 21	barrierefrei
503	Teichland OT Neuendorf	Haus der Vereine, Hauptstraße 35	
601	Tauer	Landgasthof, Schönhöher Weg 23	barrierefrei
701	Turnow-Preilack OT Turnow	Gemeindezentrum, Schulweg 19	
702	Turnow-Preilack OT Preilack	Gemeindezentrum, Schönhöher Str. 15	
801	Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf	Verwaltungsgebäude, Gubener Str. 30B	
802	Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost	Haus der Generationen, Eichenallee 51	barrierefrei
803	Jänschwalde OT Drewitz	ehemaliges Gemeindebüro, Dorfstraße 5	
804	Jänschwalde OT Grieben	Gaststätte, Sonnenhof, Dorfstraße 7	

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 13. Dezember 2009 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 13. Januar 2010 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Für die Stichwahl des Landrates gilt:
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 24. Januar 2010 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 10. Januar 2010 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 10. Januar 2010 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Peitz, den 15.01.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

**Wuzwólowańske wózjawjenje
za wuskałanje dnja 24. januara 2010
za direktne wólby krajnego ražca wokrejsa Sprjewja-Nysa**

1. Dnja 24. januara 2010 bužo wuskałanje k direktnej wólbe krajnego ražca wokrejsa Sprjewja-Nysa. Wuzwólwanje trajo wót zeger 08:00 - 18:00 gózin.

2. Amt Picnjo jo do slědujucych 17 wólbnych wobcerkow zarědowany:

numer wólbnego wobcerka	wólbný wobcerk	adresa	pśispomnjenja
101	Hochoza	gmejnski kulturny centrum, Wejsna droga 40	bžez barierow
201	Drjenow	góšćeńc “Góńtwarski dwór”, Głowna droga 97	
301	Móst	gmejnski centrum, Głowna droga 2	bžez barierow
302	Móst, wejsny žěl Grožišćo	gmejnski centrum, Wejsna droga 32	bžez barierow
401	Picnjo wuša šula	wuša šula Picański kraj, Droga J. Gagarina 6A	bžez barierow
402	Picnjo Jahnowe naměsto	něgajšna wuša šula, Jahnowe naměsto 1	bžez barierow
403	Picnjo žišownja	žišownja, Damcolska droga 66	bžez barierow
501	Gatojce, wejsny žěl Barbuk	gmejnski centrum, Wejsna droga 31 A	bžez barierow
502	Gatojce, wejsny žěl Hus	gmejnski centrum, Husańska wejsna droga	bžez barierow
503	Gatojce, wejsny žěl Nowa Wjas	dom towaristwow, Głowna droga 35	
601	Turjej	nakrajny góšćeńc, Šejnejdojski puš 23	bžez barierow
701	Turnow-Pšituk wejsny žěl Turnow	gmejnski centrum, Šulski puš 19	
702	Turnow-Pšituk wejsny žěl Pšituk	gmejnski centrum, Šejnejdojska droga 15	
801	Janšojce, wejsny žěl Janšojce-Wjas	zastojnske twarjenje, Gubinska droga 30 B	
802	Janšojce, wejsny žěl Janšojce-Pódzajtšo	dom generacijow, Dubowa aleja 51	bžez barierow
803	Janšojce, wejsny žěl Drjejece	něgajšny gmejnski běrow, Wejsna droga 5	
804	Janšojce, wejsny žěl Grěšna	góšćeńc “Słyńcny dwór” Wejsna droga 7	

Na wólbnych powěženkach, kenž su se k wuzwólwanju wopšawnjonym nanejpozdžej do 13. decembra 2009 pśipóstali, stej pódanej wólbný wobcerk a wólbný lokal, w kótarež k wuzwólwanju wopšawnjony wuzwólowaš móžo.

3. Kuždy k wuzwólwanju wopšawnjony móžo jano w tom wólbnem lokala togo wólbnego wobcerka wuzwólowaš, do kótaregož zapisa wuzwólwarjow jo zapisany. Wuzwólwarje maju wólbnú powěženku a swój personalny wupokaz abo drogowański pas k wuzwólwanju sobu pšijnasć. Na pominanje wólbnego pśedsedarstwa ma se wuzwólowaš wó swójej wósobje wupokazaš.

4. Wuzwólujto se z amtski zgótowanymi głosowańskimi lisćikami. Kuždy wuzwólowaš dostanjo pši zastupjenju do wólbnego lokala głosowański lisćik do rukowu. Na głosowańskem lisćiku stoji te pó wobzamknjenju wólbnego wuběrka wót 13. januara 2010 pšizwólone wólbné naraženja. We wólbnem lokalu wisy muster głosowańskego lisćika.

5. Za wuskałanje krajnego ražca plaši:

Kuždy k wuzwólwanju wopšawnjony bergaš móžo za swójo wuzwólwanje jaden głos daš. Wóznamjeńšo z

nakšickowanim njecwibelnje togo kandidata, kótaremuž cošo swój głos daš. Žiwajšo pši wótedašu glosa na to, až se njewótedajo wěcej ako jaden głos, howacej jo głosowański lisćik njepłašecy!

6. Głosowański lisćik musy se wót wuzwólwarja we wólbnej kabinje wólbneho lokala wóznamjenís.

7. Wólbne procedere ako teke wuzwólwanju se pšizamknjece wulicenje a zwěšćenje wuzwólowańskego wuslědka we wólbnem wobcerku su zjawne. Kuždy ma pšistup, tak daloko ako jo to bžez mólenja wólbneho procedere móžne.

8. Wuzwólwarje, kenž maju wuzwólowańske łopjeno, mógu se na wuzwólwanju wobželiš w tom wólbnem teritoriju/wólbnem wokrejsu, w kótaremuž jo wustajone wuzwólowańske łopjeno

- a) pšez wótedaše glosa w kuždyckem wólbnem wobcerku wólbneho teritorija/wólbneho wokrejsa abo
- b) z listowym wuzwólwanim.

K wuzwólwanju wopšawnjoa wósoba, kenž njama wuzwólowańske łopjeno, móžo swój głos jano w tom za nju pšislušecem wólbnem lokalu wótedaš.

Chtož co z listowym wuzwólwanim wuzwólwaš, musy se pla pšislušnego wólbneho zastojnstwa wobstaraš amtski głosowański lisćik, amtsku wólbnu wobalku ako teke amtsku wuzwólowańsku listowu wobalku a swój wuzwólowański list z głosowańskim lisćikom (w zacynjonej wólbnej wobalce) a pódpisanim wuzwólowańskim łopjenom tak scasom na to na wuzwólowańskej listowej wobalce pódane městno póšlaš, až tam nanejžpózdžej na wólbnem dnju do 18:00 góžin dožjo. Wuzwólowański list móžo se na tom na wuzwólowańskej listowej wobalce pódanem městnje na wólbnem dnju do 18:00 góžin teke wótedaš. Pó dochaže wuzwólowańskego lista pla wólbneho wjednika njesmėjo se wěcej slědk daš.

Za wótedaše glosa z listowym wuzwólwanim plaše slědujuce ředowanja

1. K wuzwólwanju wopšawnjona wósoba wóznamjenijo wósobinski a njewižona swój głosowański lisćik.
2. Wóna scynijo głosowański lisćik njewižona do amtskeje wólbneje wobalki a zacynijo tu.
3. Wóna pódpišo z pódašim městna a dnja to na wuzwólowańskem łopjenje wušišćane wobwěšćenje město pšisegi k listowemu wuzwólwanju.
4. Wóna scynijo zacynjonu wólbnu wobalku a pódpisane wuzwólowańske łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
5. Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku a wótpóscelu ju na pšislušnego wólbneho wjednika.

Gaž jo k wuzwólwanju wopšawnjona wósoba se zapisała na głosowańskem lisćiku, ten abo wólbnu wobalku sknicyła, se jej na požedanje nowe pódložki listowego wuzwólwanju daju. Wólbne zastojnstwo wochowajo stary głosowański lisćik abo wuzwólowańsku wobalku. Za wótedaše glosa brašnych wuzwólwarjow plaši slědujuce: Jo dała k wuzwólwanju wopšawnjona wósoba głosowański lisćik wóznamjenís wót pomocneje wósoby, tak musy toš ta z pódpisanim wobwěšćenja město pšisegi k listowemu wuzwólwanju wobkšušíš, až jo głosowański lisćik pó wóli k wuzwólwanju wopšawnjoneje wósoby wóznamjenila.

Gaž pšizo k wuzwólwanju wopšawnjona wósoba wósobinski pó wuzwólowańske łopjeno a pódložki listowego wuzwólwanja do wólbneho zastojnstwa, tak dostanjo móžnosć, listowe wuzwólwanje na městnje wugbaš. Za toš ten zaměr jo wólbne zastojnstwo nastajilo wólbnu kabinu, aby se mógał głosowański lisćik njewižony wóznamjenís a do wólbneje wobalki scyniší. Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wuzwólowańske listy, wuzamkujo je a pšedódajo je scasom na wólbnem dnju pšislušnemu wólbnemu wjednikoju.

9. K wuzwólwanju wopšawnjone wósoby, kenž su akle za móžne wuskałanje 24. januara 2010 k wuzwólwanju wopšawnjone abo kenž njejsu zapisane do zapisa wuzwólwarjow a kótarež su južo za wuzwólwanje 10. januara 2010 dostali wuzwólowańske łopjeno, dostanu pó komunalnem wuzwólowańskem póstajenju pó zastojnsku wuzwólowańske łopjeno za wuskałanje.

K wuzwólwanju wopšawnjonim wósobam, kenž su za wólby dnja 10. januara 2010 wuzwólowańske łopjeno a pódložki listowego wuzwólwanja dostali, se pó zastojnsku za wuskałanje zasej wuzwólowańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólwanja wustajijo a pšipóscelo, nic pak, gaž wujžo z požedanja, až co pši wuskałanju we swójom wólbnem wobcerku wuzwólwaš. K wuzwólwanju wopšawnjonim wósobam, kenž su dostali wuzwólowańske łopjeno, se pó zastojnsku za wuskałanje zasej wuzwólowańske łopjeno wustajijo a pšipóscelo.

10. Kuždy k wuzwólwanju wopšawnjony móžo swójo wólbne pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš. Chtož njewopšawnjony wuzwólujjo abo howacej k njepšawemu wuslědkoju wólbow dowježo abo wuslědk sfalšujo, se z popajženim do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu wóštrofujo; teke wopytanje se pokušijo (§ 107a wótstawk 1 a 3 pokutnych kazniskich knigłow).

Picnjo, dnja 15.01.2010

E. Hölzner
amtska direktorka

-zyglišk -

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
 Schulstr. 6
 03185 Peitz

Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0
 Fax: 03 56 01/38 81 70
 E-Mail: peitz@peitz.de
 Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel: 03 56 01/38 80 -1 91,
 -1 92, -1 93
 Fax: 03 56 01/38 -1 96
 E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr
 jeden 2. und 4. Samstag
 im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachungen der Beschlüsse

9. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 04.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 3/09/42/09

1. Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.
2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 3/09/43/09

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Haushaltsatzung 2010 mit den dazugehörenden Anlagen.

Beschluss-Nr.: 3/09/44/09

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt das Investitionsprogramm 2010.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 3/09/45/09

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 1 - 4 für Hochbauplanung, für Fachplanung HLS und Küche sowie für Tragwerksplanung für das Bauvorhaben „Umbau Sportlerheim Drachhausen“ an das Planungsbüro aDREI.

11. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 04.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 5/11/90/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack erteilt Herrn Lehmann Rederecht zu TOP 2.

Beschluss-Nr.: 5/11/95/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Schließtage in der Kita „Benjamin Blümchen“ im OT Turnow für das Jahr 2010: 14.05.2010, 09.07. - 30.07.2010, 23.12.2010 - 02.01.2011

Beschluss-Nr.: 5/11/96/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Schließtage in der Kita „Kunterbunt“ im OT Preilack für das Jahr 2010: 14.05.2010, 02.08. - 20.08.2010, 23.12.2010 - 02.01.2011

Beschluss-Nr.: 5/11/97/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im OT Preilack.

Beschluss-Nr.: 5/11/98/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Turnow-Preilack und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2008.

Beschluss-Nr.: 5/11/99/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung 2010 mit dem Sperrvermerk Anschaffung Mähwerk.

Beschluss-Nr.: 5/11/100/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt das Investitionsprogramm 2010.

Beschluss-Nr.: 5/11/101/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Stromanschluss im 2. BA Dorfstraße zu realisieren und die Stromkosten für die Beleuchtung des Glockenturmes zu übernehmen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 5/11/91/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den 1. Nachtrag zum Vorhaben: „Neubau Dorfstraße in Turnow“, 1. Bauabschnitt, 1. Teilabschnitt.

Beschluss-Nr.: 5/11/92/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Beauftragung von Honorarleistungen für die Leistungsphase 7 bis 9 einschließlich der Bauüberwachung für das Vorhaben: „Neubau Dorfstraße Turnow“ 1. Bauabschnitt, 2. Teilabschnitt bis Bauende an das Ingenieurbüro LUG Engineering GmbH.

Beschluss-Nr.: 5/11/93/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 5 bis 9 zum Bauvorhaben Sanierung Kita Preilack (2. BA, Dach, Fassade) an das Planungsbüro Ing. R. Sonke.

Beschluss-Nr.: 5/11/94/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen und Fachplanungen - Haustechnik Heizung, Lüftung, Sanitär, Leistungsphase 2 bis 4 zum Bauvorhaben „Sanierung Gebäudekomplex Dorfstraße 9“ im OT Turnow.

Beschluss-Nr.: 5/11/102/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt ab dem 01.01.2010, vorerst befristet für ein Jahr, eine Reinigungskraft für die Kita Turnow einzustellen.

Beschluss-Nr.: 5/11/103/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt für den Nutzungsvertrag mit dem Feuerwehrverein Preilack eine Vertragslaufzeit bis 2020 mit Verlängerungsoption.

9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 09.12.09

öffentlicher Teil

Beschluss -Nr.: 2/9/92/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dem Entwurf (Stand: 11.09.2009) des Bebauungsplanes „Fotovoltaik-Solarpark 2 Turnow-Preilack“ in der Gemarkung Preilack das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss -Nr.: 2/9/93/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Überlassung der Liegenschaft Juri-Gagarin-Straße 6a (Flur 5, Flurstück 357, Gemarkung Peitz) an das Amt Peitz auf der Grundlage des § 107 Bbg. Schulgesetz. Voraussetzung der Überlassung ist die Kostenübernahme der 2. Rate an den Landkreis Spree-Neiße.

Beschluss -Nr.: 2/9/94/09

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dem Abwägungsprotokoll vom 19.11.2009 zum Entwurf des Änderungsentwurfes gemäß Anlage zuzustimmen.
2. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Zur Einleitung der Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung Peitz den geänderten Satzungsentwurf zur Gestaltungssatzung in der Fassung vom 19.11.2009.
4. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01. bis einschließlich 05.02.2009. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Satzungsentwurfs vorgebracht werden.

Beschluss-Nr.: 2/9/95/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Nutzungsvertrag zur Nutzung der Malzhausbastei mit dem Förderverein der Museen der Stadt Peitz e. V. gemäß dem beigefügtem Entwurf. Mit Inkrafttreten des Nutzungsvertrages erlischt der bestehende Vertrag.

Beschluss -Nr.: 2/9/96/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, den Stellvertreter für ein Mitglied im Hauptausschuss der Stadt Peitz offen zu wählen.

Beschluss -Nr.: 2/9/97/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt einen Stellvertreter für ein Mitglied im Trink- und Abwasserverband offen zu wählen.

Beschluss-Nr.: 2/9/98/09

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.
2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 2/9/99/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 2/9/100/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt das Investitionsprogramm 2010.

Beschluss-Nr.: 2/9/101/09

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Deckung der überplanmäßigen Mittel für die Position Kita-Umlage (1.4640.6720) in Höhe von 6.837,00 Euro aus der Haushaltsstelle 1.4640.1720.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 2/9/102/09**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, der Firma Fach & Werk Projektentwicklungs GmbH Berlin den Auftrag zur Entwicklung der musealen Konzeption des Festungsturmes sowie zur inhaltlichen Erstellung der Ausstellung „Das Vermächtnis des Markgrafen Johann von Küstrin“ (Arbeitstitel) zu erteilen. Grundlage der Beauftragung bildet das Kostenangebot vom 25.11.2009.

Beschluss-Nr.: 2/9/103/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, das Nachtragsangebot zu Los 5 - Anfertigung und Montage einer Treppeanlage - für die Sanierung des Festungsturmes, 2. BA Fassadensanierung an die Firma Denkmalpflege GmbH, Prenzlau zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 2/9/104/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung zur Planung und Objektüberwachung der technischen Ausrüstung (Leistungsphasen 3 - 9) für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2, an das Büro Ingenieur-Dienstleistungsservice GmbH, Uferstraße 1, 03046 Cottbus zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 2/9/105/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, den bestehenden Landpachtvertrag zwischen der Stadt Peitz und der Agrar Genossenschaft eG Jänschwalde mit der Variante 2 mit einer Laufzeit von 12 Jahren zu verlängern.

Beschluss-Nr.: 2/9/106/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Verpachtung des Flurstücks 5/2 der Flur 6, Gemarkung Peitz an Herrn Limberg. Die Pachtdauer wird auf 2 Jahre festgesetzt und verlängert sich jeweils um 1 Jahr.

Beschluss-Nr.: 2/9/107/09

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 500 m² des Flurstücks 239/1 der Flur 9. Die Pachtdauer wird auf 2 Jahre festgesetzt und verlängert sich jeweils um 1 Jahr.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 08.12.2009

öffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 8/17/167/09**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den TOP 10a „Beschluss zu einer überplanmäßigen Ausgabe“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss-Nr. 8/17/168/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss des Vertrages über die technische und kaufmännische Betriebsführung bezüglich der Lieferung von Trinkwasser sowie den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und Störungsbeseitigung an Trinkwasseranlagen und -netzen im Versorgungsbereich der Gemeinde Teichland, Ortsteile Neuendorf und Bärenbrück mit der GeWAP.

Das Amt Peitz wird beauftragt, den Vertragsabschluss im Auftrag der Gemeinde Teichland zu tätigen. Der Vertrag ersetzt die Verträge über den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und Störungsbeseitigung an Trinkwasseranlagen und -netzen im Versorgungsbereich der Gemeinde Teichland OT Bärenbrück vom 16.11.2005 und OT Neuendorf vom 12.10.2004 einschl. aller Nachträge zu diesen Verträgen.

Beschluss-Nr. 8/17/169/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss des Vertrages über die Entsorgung von Abwasser sowie den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und Störungsbeseitigung an den Abwasserbeseitigungsanlagen und -netzen im Entsorgungsbereich der Gemeinde Teichland, Ortsteile Neuendorf und Bärenbrück mit der GeWAP.

Das Amt Peitz wird beauftragt, den Vertragsabschluss im Auftrag der Gemeinde Teichland zu tätigen. Das Amt Peitz wird beauftragt, den Vertragsabschluss im Auftrag der Gemeinde Teichland zu tätigen.

Der Vertrag ersetzt die Verträge über die Entsorgung von Abwasser sowie den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und Störungsbeseitigung an Abwasserbeseitigungsanlagen und -netzen im Entsorgungsbereich der Gemeinde Teichland OT Bärenbrück vom 16.11.2005 und OT Neuendorf vom 12.10.2004 einschl. aller Nachträge zu diesen Verträgen.

Beschluss-Nr. 8/17/170/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Tarif mit den festgelegten Änderungen für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Teichland.

Beschluss-Nr. 8/17/171/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die kostenlose Übertragung des Inventars in das Eigentum der Teichland-Stiftung. Die Inventarliste ist dem Beschluss beigelegt.

Beschluss-Nr. 8/17/172/09

1. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Jahresrechnung 2008.
2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 8/17/173/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr. 8/17/174/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt das Investitionsprogramm 2010.

Beschluss-Nr. 8/17/175/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Deckung der überplanmäßigen Mittel für die Position Kita-Umlage (1.4640.6720) in Höhe von 10.626,00 Euro aus der Haushaltsstelle 1.4640.1720.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr. 8/17/176/09**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, die Auftragsverweiterung zum Los P Freianlagen/Elektro-Außenbeleuchtung zum Vorhaben „Erlebnispark Teichland 2. BA“ an die Firma Gruneisen Elektro zu vergeben.

Beschluss-Nr. 8/17/177/09

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den 2. Nachtrag Los 04, Stahlbau zum Vorhaben „Neubau eines Aussichtsturmes im Erlebnispark Teichland“.

Die Firma Stahl-Team wird beauftragt die Leistungen zu erbringen.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 10.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 9/8/53/09

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der envia Mitteldeutsche Energie AG für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2031 mit folgender Ergänzung abzuschließen:

„Vor Unterschriftsleistung zum Konzessionsvertrag hat die enviaM Mitteldeutsche Energie AG einen Zeitplan zum Rückbau seiner Freileitungen in der Gemeinde Jänschwalde vorzulegen.“

Beschluss-Nr.: 9/8/55/09

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Aufhebung der Richtlinie der Gemeinde Jänschwalde über die Förderung von kulturellen und sportlichen Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Jänschwalde vom 24.06.2004.

Beschluss-Nr.: 9/8/56/09

1. Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008
2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 9/8/57/09

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 9/8/58/09

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2010

Beschluss-Nr.: 9/8/59/09

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Deckung der überplanmäßigen Mittel für die Position Kita-Umlage (1.4641.6720) in Höhe von 12.236,40 Euro aus den Haushaltsstellen 1.4640.1100, 1.4641.1621 und 1.9100.8061.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 9/8/60/09

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 6 - 8 sowie Wärmeschutzberechnung zum Bauvorhaben Sanierung Heimatmuseum Jänschwalde (2. BA) an das Planungsbüro für Bauplanung Dipl. Ing. Friedemann Lehmann.

Beschluss-Nr.: 9/8/61/09

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 5 - 8 zum Bauvorhaben „Gestaltung der öffentlichen Freizeitfläche Grieben“ an das Landschaftsarchitekturbüro Plachetka.

Beschluss-Nr.: 9/8/62/09

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 9. November 2009 (Az. 4 K 571/05) in Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform anzuerkennen und nicht in Berufung zu gehen.

10. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 14.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 1/10/94/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die konzeptionelle Herangehensweise zur Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Amtsfeuerwehr Peitz ab 2010.

Beschluss-Nr.: 1/10/95/09

1. Abstimmung:

Der Entwurf **mit** Gründach bildet die Grundlage für die Erarbeitung der ausführungsfähigen Planungsleistung und zur Vorbereitung der Vergabe der Bauleistung.

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz stimmt der vorliegenden Entwurfsplanung zum Neubau der Sporthalle/Mehrzweckhalle nicht zu.

Beschluss-Nr.: 1/10/96/09

2. Abstimmung:

Der Entwurf **ohne** Gründach bildet die Grundlage für die Erarbeitung der ausführungsfähigen Planungsleistung und zur Vorbereitung der Vergabe der Bauleistung.

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz stimmt der vorliegenden Entwurfsplanung zum Neubau der Sporthalle/Mehrzweckhalle zu.

Beschluss-Nr.: 1/10/97/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Repräsentationsatzung des Amtes Peitz in der vorliegenden Form.

Beschluss-Nr.: 1/10/98/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.

Beschluss-Nr.: 1/10/99/09

Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 die Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 1/10/100/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 1/10/101/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt das Investitionsprogramm 2010.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 1/10/102/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die PCs und die Bildschirme für das Computerkabinett der Oberschule „Peitzer Land“ bei der Firma Pahn und Manig GbR zu erwerben.

Beschluss-Nr.: 1/10/103/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt das vorliegende Honorarangebot zu bestätigen und der DEGAT Planungsgesellschaft mbH den Auftrag für die Erbringung der Honorarleistungen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 1/10/104/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen - Haustechnik LP 5 bis 8 - zum Bauvorhaben „Um- und Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Preilack“ an das Ing. Büro Dr. Humpal & Wonneberger GmbH.

Beschluss-Nr.: 1/10/105/09

Der Beschluss zur Vergabe wurde zurückgestellt.

Beschluss-Nr.: 1/10/106/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Ingenieurleistungen zur Planung der technischen Ausrüstung bis zur Genehmigungsphase (LP 1 - 4) für den Neubau der Sporthalle, Schulstr. 02 in Peitz an das Büro IDS, Ingenieur-Dienstleistungs-service GmbH.

Beschluss-Nr.: 1/10/107/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 5 - 9 zum Bauvorhaben Sanierung Turnhalle Grundschule Jänschwalde (2. BA) an das Architekturbüro Ralf Otto.

Beschluss-Nr.: 1/10/108/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Vergabe von Ingenieurleistungen - Haustechnik Eit - LP 2 bis 9 zum Bauvorhaben Sanierung Turnhalle Grundschule Jänschwalde (2. BA) an das Ing.-büro für Elektrotechnik Hauptmann GmbH.

Beschluss-Nr.: 1/10/109/09

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Vergabe von Ingenieurleistungen - Haustechnik HLS - LP 2 bis 9 zum Bauvorhaben Sanierung Turnhalle Grundschule Jänschwalde (2. BA) an das Ing.-büro für Haustechnik Dipl.-Ing. Robert Schindler.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 15.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 7/12/65/09

Die Gemeindevertretung Heinersbrück stimmt dem Umbau der Turnhalle zu einer Mehrzweckhalle zu. Die Kosten zur Vorbereitung der Maßnahme sind im Haushaltsplan 2010 einzustellen.

Beschluss-Nr.: 7/12/66/09

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Heinersbrück und dem Sportverein Heinersbrück e. V. ab dem 01.01.2010 mit den eingebrachten Änderungen.

Beschluss-Nr.: 7/12/67/09

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt ausgehend vom Gemeindewappen eine Fahne/Banner entsprechend dem Entwurf 1 zu führen. Das Amt wird beauftragt, die erforderlichen Absprachen mit dem Grafiker/Heraldiker zu führen sowie das Gutachten des Landeshauptarchivs und die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg einzuholen.

Beschluss-Nr.: 7/12/68/09

1. Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008.
2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2008 Entlastung erteilt

Beschluss-Nr.: 7/12/69/09

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung 2010 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 7/12/70/09

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt das Investitionsprogramm 2010.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 7/12/71/09

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die befristete Einstellung einer Mitarbeiterin vom 01.01.2010 bis zum 30.09.2010 im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Heimatmuseum Sorbische Bauernstube.

Beschluss-Nr.: 7/12/72/09

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Erlass der Grundsteuernachzahlung für einen Bürger für die Sportplatzfläche Heinersbrück für die Jahre 2004 bis 2008 und die Zahlung 2009. Ab dem Jahr 2010 ist jährlich ein Nutzungsentgelt an den Bürger für die Sportplatzfläche zu zahlen.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 16.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 5/12/104/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack erteilt den Gästen Rede-recht zu Top 4 und 5.

Beschluss-Nr.: 5/12/105/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Fotovoltaik-Solarpark 2 Turnow-Preilack“ mit den vorliegenden Ergänzungen.

Beschluss-Nr.: 5/12/106/09

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Bebauungsplan „Fotovoltaik-Solarpark 2 Turnow-Preilack gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Ein Umweltbericht, ein Fachbeitrag Artenschutz und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (SPA) sowie einen Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung wurden erstellt.

11. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 17.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 6/11/47/09

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer.

Beschluss-Nr.: 6/11/48/09

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Friedhofsgebühren-satzung der Gemeinde Tauer.

Beschluss-Nr.: 6/11/49/09

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung 2010 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 6/11/50/09

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt das Investitionsprogramm 2010

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 6/11/51/09

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den bestehenden Land-pachtvertrag zwischen der Gemeinde Tauer und der Agrargenossen-schaft eG Jänschwalde in der Variante 2 mit einer Laufzeit von 12 Jahren, mit Ausnahme der Fläche „alter Sportplatz“ zu verlängern.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 15.12.2009

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 4/09/37/09

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow mit der zusätzlichen Änderung lt. Protokoll.

Beschluss-Nr.: 4/09/38/09

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Aufhebung der Richtlinie der Gemeinde Drehnow über die Förderung von kulturellen Maß-nahmen im Gebiet der Gemeinde Drehnow vom 16.08.2005.

Beschluss zum Antrag-Nr.: 4/09/39/09

Das Bauamt wird beauftragt zu veranlassen, dass ein Ingenieurbüro eine konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung vorlegt. Dabei sind die Summen in brutto darzulegen.

Beschluss-Nr.: 4/09/40/09

1. Die Gemeindevertretung beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008
2. Der Amtsdirektorin wird für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 4/09/41/09

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 4/09/42/09

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt das Investitionspro-gramm 2010.

Beschluss zum Antrag-Nr.: 4/09/43/09

Das Personalamt wird beauftragt zu errechnen, wie viel Personal-kosten für 5-Wochenarbeitsstunden in der Kita anfallen.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Mittwoch, 20.01.2010

18:00 Uhr Gewerbe- und Tourismusausschuss der Stadt Peitz, Bauhof Peitz

Donnerstag, 21.01.2010

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, Kita - Dammzollstraße

Freitag, 25.01.2010

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum

Freitag, 25.01.2010

19:00 Uhr Ortsbeirat Grieben, Feuerwehrgerätehaus Grieben

Dienstag, 26.01.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, Gemeindezentrum Maust

Dienstag, 26.01.2010

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum

Mittwoch, 03.02.2010

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Peitz, Rathaus

Freitag, 05.02.2010

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gaststätte „Wilddieb“

Donnerstag, 11.02.2010

17:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Vereine der Stadt Peitz, Rathaus

Montag, 17.02.2010

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Zbaszynek-Raum

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 28.01.2010, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 10.02.2010**